

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-226/94-1

Graz, am - 7. Feb. 1994

Ggst Betriebsansiedlungs-
erleichterungsgesetz;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr.G.Wielinger
Tel.: (0316)877/2428 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);

2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;

3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;

4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;

5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);

6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. P6 -GE/19 P3
Datum: 10. FEB. 1994
Verteilt 11. Feb. 1994 ✓

Dabring

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

(Handwritten signature)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring Nr. 1
1011 Wien

8010 Graz, Hofgasse 15
 DVR 00871226/877
 Bearbeiter
Dr.Hemmelmayr
 Telefon DW (0316)877/3116
 Telex 031838 lgr gz a
 Parteienverkehr
 Montag bis Freitag 8-12 Uhr
 Bitte in der Antwort das
 Geschäftszeichen dieses
 Schreibens anführen

GZ.: VD - 22.00-226/94-1

Graz, am : - 7. Feb. 1994

Geg.: Entwurf eines Bundesgesetzes
 über die Erleichterung der An-
 siedlung gewerblicher Betriebs-
 anlagen in Industriegebieten
 (Betriebsansiedlungserleichterungs-
 gesetz - BAEG);
 Begutachtungsverfahren.

Bezug: 32.830/60-III/2/93

Zu dem mit do. Note vom 9.Dezember 1993, obige Zahl, übermittelten Gesetzes-
 entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Einleitend ist festzustellen, daß diese Gesetzesinitiative aus der Sicht der
 Wirtschaft durchaus zu begrüßen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs und damit zur inhaltlichen
 Gestaltung werden jedoch nachstehende Bedenken zum Ausdruck gebracht:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Vorprüfungsverfahren erfordern einen
 erhöhten Personalbedarf im Rechts- und Sachverständigenbereich. Durch diesen
 erhöhten Personalbedarf werden dem Land erhebliche Mehrkosten entstehen.

Es muß eingangs jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Konstruktion der
 "vorläufigen Genehmigung" folgende Problematik unberücksichtigt läßt:

Nach § 4 Abs.1 Z.1 des Entwurfs ist bei der Prüfung der "Standorthindernisse"
 auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt, nach Z.2 darauf, ob "anzuneh-
 men ist.... daß das Errichten und Betreiben der Anlage..... zulässig sein
 wird".

- 2 -

Es ist dies eine Momentanaufnahme der rechtlichen und faktischen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung, der jedoch keinerlei Antwort darauf zu geben vermag, ob sodann im eigentlichen Genehmigungsverfahren, das ja auf den Entscheidungszeitpunkt abzustellen hat, noch die gleichen rechtlichen und faktischen Voraussetzungen gegeben sind. Diese Problematik wird noch dadurch verschärft, daß der Charakter und die "Präjudizialität" dieser vorläufigen Genehmigung, welche nach § 5 Entwurf auf 3 Jahre befristet zu erteilen ist, unklar bleiben.

Dadurch ist für Rechtsunsicherheit reichlich gesorgt, da kein Mensch in der Lage ist, vorauszusehen, welche Gesetze in drei Jahren (oder später) für einen bestimmten Sachverhalt anzuwenden sein werden. Somit hat der Anlageninhaber keine Garantie, ob er wirklich auf der Basis dieser vorläufigen Genehmigung eine endgültige Genehmigung für seine Anlage erhält. (In diesem Zusammenhang sei nur die Frage angeschnitten: Was geschieht, wenn zwischenzeitig das "Industriegebiet" umgewidmet wird, etwa in ein "Allgemeines Wohngebiet"?). Es ist daher durchaus damit zu rechnen, daß der zuständige Rechtsträger von Anlageninhabern, denen eine "vorläufige Genehmigung" nach diesem Gesetz erteilt worden ist, und in der Folge eine endgültige Genehmigung versagt worden ist - etwa aufgrund geänderter Rechtsvorschriften, aber auch aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse - in die Pflicht genommen wird. Die diesbezüglichen Haftungsfragen bleiben offen (Amtshaftung ?).

Im übrigen erscheint es wenig zweckmäßig, das Recht der gewerblichen Betriebsanlagen, das in der GewO 1973 ausreichend geregelt ist, durch ein neues "Sonderbetriebsanlagenrecht" zu durchlöchern und die ohnedies oft sehr diffizilen Verfahren noch weiter zu komplizieren.

Der Gesetzesentwurf unterläuft die Gewerberechtsnovelle 1992 und die damit verfolgten Intentionen, die Betriebsanlagenverfahren zu straffen, die Instanzenzüge zu kürzen, unnötige Verfahrensschritte zu "entrümpeln" (z.B. Streichung des § 77 Abs.1 2.Satz GewO 1973, ersatzloser Entfall des § 78 Abs.2 GewO 1973 u.a.) und dadurch eine raschere Verfahrensdurchführung zu ermöglichen.

Nunmehr führt dieser Gesetzesentwurf neue Instanzen (eine "Vorgenehmigungsbehörde") und neue Verfahren ("Vorgenehmigungsverfahren") ein.

Dies erscheint aus folgenden Überlegungen nicht notwendig:

- a) Die GewO 1973 bietet ausreichend Möglichkeiten, den gleichen Effekt zu erzielen. So etwa ist der § 354 GewO 1973 ("Versuchsbetrieb") ein geeignetes Instrument, um eine "Vorgenehmigung" zu erteilen. Diese Bestimmung wird auch in der Praxis für entsprechende Verfahren mit zu erwartenden längeren Verfahrensdauern auf Grund der Komplexität der Anlage o.ä. gerne und mit Erfolg angewendet.
- b) Abgesehen davon ist es gängige Praxis - insbesondere bei Anlagen größerem Umfanges - "informelle Vorverfahren" mit dem Konsensorber und mit dem Projektanten durchzuführen, um im Stadium vor dem Ansuchen - noch in der Planungsphase - gesetzliche Rahmenbedingungen aufzuzeigen und zu erwähnende Probleme vorab abzuklären bzw. auszuräumen. Die Gestaltungsfreiheit des Ermittlungsverfahrens nach dem AVG räumt hiefür den Behörden ausreichend Spielraum ein.

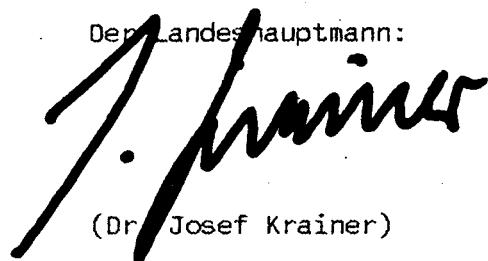
- 3 -

Weiters gibt eine Vorprüfung keine Sicherheit, daß die Betriebsanlage letztendlich auch genehmigt wird. Eine vorläufige Genehmigung für eine Betriebsanlage erscheint bedenklich zu sein, weil sich bis zum endgültigen Betriebsanlagenverfahren gesetzliche Änderungen ergeben könnten, die einen Betrieb vor nicht lösbare Probleme stellen würden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Krainer".

(Dr. Josef Krainer)